

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen von Elektroinstallation und Errichtung elektrischer / PV-Anlagen der WEA Wärme- und Energieanlagenbau GmbH, August-Röbling-Straße 18, 99091 Erfurt

Die nachstehenden Bedingungen sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil; sie haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Auftraggebers beziehungsweise Kunden. Abweichungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

I. Leistungs- und Reparaturbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Es wird grundsätzlich die Geltung der VOB/B und VOB/C vereinbart, sofern es sich um Arbeiten an Bauwerken oder um Tiefbauarbeiten handelt. Als „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV)“ werden die bei Vertragsschluss gültigen DIN-Normen und die Regelungen des Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. vereinbart.

1.2 Zum Angebot des Werkunternehmers gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. Als Unterlagen gelten in diesem Zusammenhang auch solche Abbildungen, Zeichnungen usw., die dem Kunden in elektronischer Form (z.B. per Email usw.) überlassen wurden. An diesen Unterlagen behält sich der Werkunternehmer Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis des Werkunternehmers Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden bzw. unwiederbringlich zu löschen. Hierzu zählen auch die vom Kunden gefertigten Kopien und elektronischen Dateien. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen bzw. Dateien kann unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt geltend gemacht werden.

1.3 Das Angebot des Werkunternehmers wurde von diesem ausschließlich auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen erstellt. Der Werkunternehmer trifft keine eigene Pflicht, Nachforschungen anzustellen oder unmittelbare Auskünfte bei Dritten einzuholen. Sämtliche nach Vertragsschluss notwendige Änderungen des Leistungsumfanges oder des Leistungsgegenstandes, welche sich auf Grund einer Abweichung von den vor Auftragserteilung vom Kunden erteilten Informationen ergeben, berechtigen den Werkunternehmer, eine Nachtragsforderung zu stellen.

2. Termine

2.1 Von der Einhaltung verbindlich in beiderseitigem Einvernehmen vereinbarter Liefer- oder Fertigstellungstermine wird der Werkunternehmer frei, wenn die Einhaltung durch Umstände, die dieser nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird.

Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen Baugenehmigung u. a.

anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

2.2 Der Kunde hat in Fällen des Verzugs (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann den Anspruch aus §8 Nr. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

3. Kosten für die nichtdurchgeführten Aufträge

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird insbesondere der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

3.1 der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;

3.2 der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;

3.3 der Auftrag noch vor der Fehlerbehebung zurückgezogen wurde;

3.4 die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender mobiler Geräte, wie etwa Mobiltelefone oder Computer mit drahtloser Internetverbindung, nicht einwandfrei gegeben sind.

4. Vergütung eines Kostenvoranschlags

Wird im Auftrag des Kunden ein Kostenvoranschlag erstellt, so sind die Kosten entsprechend Zeitaufwand vom Kunden zu erstatten. Hierbei wird ein Stundensatz in Höhe von 37,50 € netto berechnet, mindestens jedoch ein Gesamtbetrag in Höhe von 150,00 €.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1 Die Gewährleistungsfrist ergibt sich aus den Regelungen der VOB/B. Sollte diese nicht Vertragsbestandteil sein, gelten die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

5.2 Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde dem Werkunternehmer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur dem Werkunternehmer oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht. Verweigert der Kunde dies oder verzögert er dies unzumutbar, so gilt die Mängelanzeige als nicht erfolgt und der Werkunternehmer ist von der Haftung für diese Mängel befreit.

Postanschrift:

WEA Wärme- und Energieanlagenbau GmbH
August-Röbling-Straße 18, 99091 Erfurt

Telefon: +49 361 77805-92

Telefax: +49 361 77805-220

Bankverbindung:

UniCredit Bank AG – HypoVereinsbank Erfurt
IBAN: DE91 8202 0086 0003 9582 64, BIC: HYDEMM498
Raiffeisenbank Parsberg-Velburg
IBAN: DE84 7506 9094 0000 0873 00, BIC: GENODEF1PAR

Sitz: Erfurt, HRB 106681, AG Jena
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Joachim Freitag,
Dipl.-Ing. (FH) Ludwig Freitag
St-Nr. 151/122/01510
USt.-IdNr. DE 159558102

5.3 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind:

- Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden,
- Schäden durch höhere Gewalt, z. B. Blitzschlag, Mängel durch Verschleiß,
- Schäden bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch,
- Mängel durch Verschmutzung,
- Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

5.4 Ferner erlischt die Gewährleistung bei Eingriffen des Kunden oder Dritter in den Reparaturgegenstand, es sei denn, der Kunde widerlegt eine entsprechend substantiierte Behauptung des Werkunternehmers, dass der Eingriff in den Gegenstand den Mangel herbeigeführt habe. Eine Gewährleistung bei Anlagen, bei denen eine Wartung erforderlich ist, wird nur übernommen, wenn die Wartung entsprechend den Vorgaben des Werkunternehmers und durch diesen durchgeführt wurde. Werden keine Wartungen durchgeführt oder der vorgegebene Wartungsintervall nicht eingehalten oder wird die Wartung durch einen anderen als den Werkunternehmer durchgeführt, so erlischt die Gewährleistung, es sei denn, der Kunden weist nach, dass der Mangel auch bei vom Werkunternehmer ordnungsgemäß durchgeführter Wartung aufgetreten wäre.

5.5 Offensichtliche Mängel der Leistungen des Werkunternehmers muss der Kunde unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Abnahme dem Werkunternehmer schriftlich anzeigen, ansonsten ist dieser von der Haftung für diese Mängel befreit.

5.6 Der Werkunternehmer haftet für Schäden und Verluste an dem Auftragsgegenstand, soweit ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Im Fall der Beschädigung ist er zur lastenfreien Instandsetzung verpflichtet. Ist dieses unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Dasselbe gilt bei Verlust. Ziffer 1, 6.2 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des Kunden, auch aus Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Werkunternehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt. Soweit sich hieraus eine Beschränkung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsabschluss zugunsten des Werkunternehmers ergibt, gilt diese Beschränkung für den Kunden entsprechend.

5.7 Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen gleich welcher Art, insbesondere Garantien, an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Werkunternehmers zulässig.

6. Erweitertes Pfandrecht des Werkunternehmers an beweglichen Sachen

6.1 Dem Werkunternehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstige Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

Daneben steht dem Werkunternehmer ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht an dem Gegenstand des Kunden für ihm gegenüber dem Kunden aus anderen zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zu (§ 369 HGB). Der Werkunternehmer kann sich bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 371 HGB aus dem Gegenstand befriedigen.

6.2 Wird der Gegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann vom Werkunternehmer mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Ein Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsanbahnung zuzusenden. Der Werkunternehmer ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern.

7. Eigentumsvorbehalt und Freigabeverpflichtung

7.1 Soweit die anlässlich von Reparaturen eingefügten Ersatzteile o. ä. nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich der Werkunternehmer das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen des Werkunternehmers aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

7.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Werkunternehmer vom Kunden den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile heraus verlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Kunde. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem Gegenstand kann der Kunde nur dann geltend machen, wenn er nachweist, dass ihm dadurch ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde.

7.3 Erfolgt die Reparatur beim Kunden, so hat der Kunde dem Werkunternehmer die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Kunden vorzunehmen. Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Kunden. Gibt der Kunde die Gelegenheit zum Ausbau nicht, gilt Ziffer 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

7.4 Der Werkunternehmer ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Kunden, bestehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt dem Werkunternehmer, der auf die berechtigten Interessen des Kunden Rücksicht zu nehmen hat.

II. Verkaufsbedingungen

1. Eigentumsvorbehalt

Die verkauften Gegenstände und Anlagen bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden ihm gegen den Kunden zustehenden Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt. Letzteres gilt nicht, wenn die Reparatur durch den Werkunternehmer unzumutbar verzögert wird oder fehlgeschlagen ist. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche des Verkäufers dürfen die Gegenstände nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht bei Dritten in Reparatur gegeben werden. Auch dürfen sie nicht in andere Anlagen und/oder Einrichtungen verbaut werden, wenn damit das Risiko bestehen könnte, dass der Gegenstand zum wesentlichen Bestandteil der Anlage bzw. Einrichtung würde. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt.

Ist der Kunde Händler (Wiederverkäufer), so ist ihm die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Die Forderungen aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte tritt der Kunde in Höhe der Rechnungswerte des Verkäufers bereits jetzt an den Verkäufer ab. Der Kunde hat den Dritterwerber über den bestehenden Eigentumsvorbehalt im Rahmen der Weiterveräußerung zu unterrichten. Ein gutgläubiger Erwerb durch den Dritten muss ausgeschlossen sein.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Kaufgegenstand unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Kunde dem Verkäufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Abwendung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich ausführen zu lassen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Kunden, bestehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt dem Verkäufer, der auf die berechtigten Interessen des Kunden Rücksicht zu nehmen hat.

2. Abnahme und Abnahmeverzug

Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgemäß ab, ist der Verkäufer berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach deren Ablauf kann der Verkäufer anderweitig über den Gegenstand verfügen und sodann den Kunden mit angemessen verlängerter Nachfrist mit einem Ersatzgegenstand beliefern, der ebenfalls dem Vertragsgegenstand entspricht.

Unberührt davon bleiben die Rechte des Verkäufers, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung kann der Verkäufer 20% des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht der Kunde das Vorliegen eines geringeren Schadens nachweist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist gebunden, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

3. Gewährleistung und Haftung

3.1 Die Gewährleistungsfrist für alle verkauften neuen Gegenstände und Anlagen ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen. Die Vorschriften über den Verlust des Rügerechts im Rahmen eines Handelskaufs nach dem HGB sind zu beachten. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 10 Werktagen nach Inbetriebnahme schriftlich gerügt werden, ansonsten ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit. Gewährleistungsarbeiten werden ohne Berechnung von Kosten durchgeführt. Transport- und Wegekosten werden für tragbare Gegenstände im geschäftsüblichen Einzugsbereich nicht übernommen, wenn sie den Verkaufspreis des Gegenstandes übersteigen würden.

3.2 Eine Mangelbeseitigung im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen erfolgt nach Wahl des Verkäufers durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Im Falle der gewählten Nachbesserung steht dem Käufer ein Anspruch auf Ersatzlieferung zu, sofern der Mangel mit verfügbaren Ersatzteilen nicht innerhalb von 5 Wochen, beginnend ab Eingang der schriftlichen Mangelanzeige des Käufers beim Verkäufer, beseitigt werden kann oder der Verkäufer die Nachbesserung unzumutbar verzögert. Im Fall des Fehlschlagens der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung (Unmöglichkeit oder unzumutbare Verzögerung durch den Verkäufer) kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Entgelts (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) entsprechend der Voraussetzungen des BGB verlangen.

3.3 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind:

- Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden.
- Schäden durch höhere Gewalt, z. B. Blitzschlag, Mängel durch Verschleiß,
- Schäden bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch,
- Mängel durch Verschmutzung,
- Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

3.4 Ferner erlischt die Gewährleistung bei Eingriffen durch Kunden oder durch Dritte in den Reparaturgegenstand, es sei denn, der Kunde widerlegt eine entsprechend substantiierte Behauptung des Verkäufers, dass der Eingriff in den Gegenstand den Mangel herbeigeführt habe. Eine Gewährleistung bei Anlagen, bei denen eine Wartung erforderlich ist, wird nur übernommen, wenn die Wartung entsprechend den Vorgaben des Verkäufers und durch diesen durchgeführt wurde. Werden keine Wartungen durchgeführt oder der vorgegebene Wartungsintervall nicht eingehalten oder wird die Wartung durch einen anderen als den Verkäufer durchgeführt, so erlischt die Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel auch bei vom Verkäufer ordnungsgemäß durchgeführter Wartung aufgetreten wäre.

3.5 Ausgeschlossen sind alle anderen, weitergehenden Ansprüche des Kunden einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche wegen Folgeschäden, Mangelfolgeschäden, Schaden aus der Durchführung der Reparatur bzw. Ersatzlieferung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

Soweit sich daraus eine Beschränkung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei positiver Vertragsverletzung oder Verschulden beim Vertragsabschluss zu Gunsten des Verkäufers ergibt, gilt diese Beschränkung für den Kunden entsprechend.

3.6 Beim Verkauf von gebrauchten Gegenständen wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist, jede Gewährleistung des Verkäufers ausgeschlossen.

3.7 Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen gleich welcher Art, insbesondere aber gegebenenfalls gewährte Garantien, an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig.

4. Rücktritt

Bei Rücktritt sind Verkäufer und Kunde verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung des Kaufgegenstands lässt sich der Kunde eine Nutzungsentschädigung in angemessener Höhe auf den zurückzugewährenden Kaufpreis anrechnen, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Verkaufsgegenstandes ebenfalls Rücksicht zu nehmen ist.

5. Storno

Storniert der Kunde vor Leistungsbeginn durch den Verkäufer den Auftrag, obgleich ein Rechtsgrund hierfür nicht gegeben ist, ist der Verkäufer berechtigt von dem Kunden eine Stornierungsgebühr in Höhe von 8% der Auftragssumme für bereits auf den erteilten Auftrag gemachte Aufwendungen zu verlangen. Dem Kunden ist insoweit das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Verkäufer ein geringerer Schaden durch die Stornierung entstanden ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen, Reparaturen und Verkäufe

1. Allgemeines

Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich die schriftlichen Erklärungen der Parteien maßgebend. Eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die Endpreise verstehen sich ab Betriebsitz des Werkunternehmers bzw. Verkäufers inkl. Mehrwertsteuer. Fracht- und Lieferungskosten werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, dem Kunden gesondert berechnet.

2.2 Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar, sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist. Gleiches gilt für Teilzahlungen.

2.3 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat dieser dem Werkunternehmer bzw. Verkäufer Verzugszinsen gesetzlicher Höhe zu zahlen. Dem Werkunternehmer bzw. Verkäufer bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

2.4 Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder vom Werkunternehmer bzw. Verkäufer abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2.5 Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90% des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind vom Werkunternehmer bzw. Verkäufer anzufordern und binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum vom Kunden zu leisten.

2.6 Sind Inhalt eines Auftrages Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen, so schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer und das vereinbarte Entgelt wird rein Netto geschuldet (§ 13 b UStG). Das Gleiche gilt, wenn Werklieferungen und sonstige Leistungen durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer erbracht werden. Schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, so ist der Leistungserbringer zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, in der er auf die Steuerschuldnerschaft des

Leistungsempfängers hinweist und in welche nicht die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist (§ 14 a Abs. 5 UStG). § 13 b Abs. 3 Satz 4 UStG bleibt unberührt.

3. Gerichtsstand und anwendbares Recht

3.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Werkunternehmers bzw. Verkäufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3.2 Für alle Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

4. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültige Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige, aber wirksame Bestimmung zu ersetzen.